
Nr: 53

Erlassdatum: 6. Dezember 1979

Fundstelle: DGB Berufliche Bildung - Arbeitshilfen zur Berufsbildung 2 /1986

Beschließender Ausschuss: Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Empfehlungen zur Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten lernbeeinträchtigter Jugendlicher

Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hat in der Sitzung 5/79 seiner 1. Amtsperiode am 6. Dezember 1979 folgenden Beschluß zur Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten lernbeeinträchtigter Jugendlicher gefaßt:

Präambel

Auch unabhängig von der gegenwärtigen Ausbildungsplatzsituation haben Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen besondere Schwierigkeiten bei der Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Diese Schwierigkeiten verschärfen sich, wenn das Ausbildungsplatzangebot nicht ausreicht.

Die Ursachen für die Berufsstart- und Ausbildungsprobleme dieser Jugendlichen sind vielschichtig. Sie können sowohl durch soziale, schulische wie individuelle Gründe bedingt sein.

Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung fordert alle Beteiligten im Bildungssystem auf mitzuhelfen, die Ursachen, die zur Lernbeeinträchtigung führen, abzubauen. So können nachhaltig die Chancen dieser Jugendlichen für die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf verbessert werden.

1. Ziel der Förderung

Allgemeine bildungspolitische Zielsetzung ist es, grundsätzlich für alle lernbeeinträchtigten Jugendlichen eine abgeschlossene Berufsausbildung anzustreben.

Deshalb müssen alle Maßnahmen zur Förderung lernbeeinträchtigter Jugendlicher darauf gerichtet sein, sie zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses in einem anerkannten Ausbildungsberuf bzw. auf die Einmündung in ein Berufsgrundbildungsjahr oder eine vollzeitschulische Berufsausbildung vorzubereiten. Dabei wird nicht verkannt, daß die Berufsausbildung unterschiedliche Anforderungen an die Auszubildenden stellt. Insofern

wird nicht jeder Jugendliche die Bedingungen für jede Ausbildung erfüllen können. Langjährige Erfahrungen aus der betrieblichen Ausbildungspraxis sowie die Ergebnisse berufsbefähigender Maßnahmen beruflicher Schulen und der Lehrgänge, die von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden, zeigen, daß auch lernbeeinträchtigte Jugendliche fähig sind, eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen.

2. Abgrenzung des Personenkreises

Diese Empfehlung gilt für Jugendliche, die, ohne behindert zu sein – gem. [§ 48 BBiG/§ 42b HwO](#) – z. B. keinen Schulabschluß erreicht haben, bestimmte Lerndefizite aufweisen oder aufgrund ihrer Lernbeeinträchtigung nicht in der Lage sind, unmittelbar nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule eine Berufsausbildung in einem nach [§ 25 BBiG](#) bzw. [§ 25 HwO](#) anerkannten Ausbildungsberuf aufzunehmen.

Es darf nicht verkannt werden, daß damit noch keine – auch wissenschaftlich ausreichend abgesicherte – Kriterien gegeben sind, die eine praxisgerechte Möglichkeit der Identifizierung einer Gruppe "lernbeeinträchtigter" Jugendlicher innerhalb der Schulabgänger ohne Ausbildungsplatz eröffnen.

Alle Ansätze, Lernbeeinträchtigungen von ihren Ursachen, Erscheinungsformen oder Auswirkungen ausgehend zu bestimmen, führen zu dem Ergebnis, daß die Gruppe – wenn überhaupt als solche abgrenzbar – sehr heterogen ist und häufig eine Vielzahl individueller pädagogischer/didaktischer/therapeutischer Ansätze geboten wäre.

Dies schließt jedoch in der Praxis keineswegs aus, bestimmten Jugendlichen Bildungsmaßnahmen mit besonderer Ausprägung sachgerecht zuzuordnen bzw. den Charakter eines Bildungsganges an den Bedürfnissen (Eigenschaften/Lebens- und Lernbedingungen) der potentiellen Teilnehmer zu orientieren.

Die Bezeichnung "lernbeeinträchtigte Jugendliche" soll zugleich der Abgrenzung gegenüber behinderten Jugendlichen dienen.*

3. Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsausbildung lernbeeinträchtigter Jugendlicher

3.1 Verstärkte Förderung in den allgemeinbildenden Schulen

Die Zahl der gegenwärtig als lernbeeinträchtigt zu bezeichnenden Jugendlichen könnte geringer sein, wenn Lernschwächen und/oder Verhaltensstörungen sowie deren mögliche Ursachen frühzeitig erkannt und durch gezielte Maßnahmen rechtzeitig behoben werden könnten. Dementsprechend sind schon in den Grundschulen und weiterführenden Schulen Maßnahmen zur Förderung dieser Jugendlichen zu verstärken und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wird besonderes Gewicht der Intensivierung einer Berufswahlvorbereitung

in allen allgemeinbildenden Schulen durch Verbesserung und Weiterentwicklung der Arbeitslehre, der Betriebspraktika, der Berufsorientierung sowie der Berufs- und Bildungsberatung beigemessen. Dazu muß entsprechend ausgebildetes Fachpersonal beitragen.

3.2 Maßnahmen im Anschluß an die allgemeinbildenden Schulen

Um lernbeeinträchtigten Jugendlichen, die aus der allgemeinbildenden Schule entlassen sind, bessere Ausbildungschancen zu eröffnen, bieten sich zwei Ansätze an. Zum einen im Bereich der Ausbildung selbst, zum anderen im schulischen und außerschulischen Bereich mit dem Ziel, die Vorbildung zu verbessern und Lern- und Anpassungsdefizite zu vermindern.

Private und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber sollten deshalb ihre Ausbildungsangebote verstärkt an diesen Personenkreis richten und damit erhöhen.

Einer unmittelbaren Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ist der Vorrang vor allen anderen Bildungsmaßnahmen zu geben.

Die einzelnen Ausbildungsberufe stellen wegen ihrer unterschiedlichen praktischen und theoretischen Ausprägungen unterschiedliche Anforderungen an die Auszubildenden. Deshalb ist zu berücksichtigen, daß durch entsprechende vorbereitende oder unterstützende Maßnahmen die Berufswahlmöglichkeiten für die Jugendlichen erweitert werden können.

3.2.1 Ausbildungsbegleitende Hilfen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung

Die Ausbildungsbereitschaft und -fähigkeit ist durch gezielte Hilfen zu fördern. Geeignete ausbildungsbegleitende Hilfen können u. a. sein:

- a) Für den ausbildenden Betrieb:
 - * Spezielle Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder
 - * Entwicklung und Einsatz entsprechender Lehr- und Lernmittel sowie -methoden
- b) im Bereich der Berufsschule:
 - * Ausweitung des ausbildungsbegleitenden Unterrichts
 - * Differenzierung nach Leistungsvermögen
 - * Individuelle Förderungsmaßnahmen
 - * kleinere Klassen

Eine Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten im Rahmen eines
Ausbildungsverhältnisses könnte ferner erreicht werden durch

- eine sozialpädagogische Betreuung der Jugendlichen
- die Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung der individuellen
Ausbildungsdauer ([§§ 29 BBiG, 27 a HwO](#))
- die verstärkte Nutzung betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsstätten für
besondere Ausbildungsmaßnahmen.

Alle an der Berufsausbildung Beteiligten sollten weiterhin durch Modellversuche,
Forschungsvorhaben und andere Maßnahmen Entwicklungsarbeit in diesem Bereich
leisten.

Bei der Entwicklung und Überarbeitung von Ausbildungsordnungen sollte geprüft werden,
ob die besonderen Belange lernbeeinträchtigter Jugendlicher berücksichtigt werden
können.

3.2.2 Ausbildungsvorbereitende schulische Bildungsangebote

Mit Blick auf den angestrebten Eintritt lernbeeinträchtigter Jugendlicher in die Ausbildung
in einem anerkannten Ausbildungsberuf sind schulische ausbildungsvorbereitende
Maßnahmen erforderlich.

Die in den Ländern mit unterschiedlichen Bezeichnungen durchgeführten unterstützenden
Maßnahmen wie z. B. Berufsvorbereitungsjahr, Sonderformen des
Berufsgrundbildungsjahres, Werkklassen und andere entsprechen diesem Ziel nur
teilweise, da diese sich auch als Maßnahme zur Vorbereitung auf den Eintritt in das
Erwerbsleben verstehen. Die Länder sollten deshalb diese Maßnahmen zu
ausbildungsvorbereitenden Bildungsangeboten weiterentwickeln.

Verbesserungsmöglichkeiten können u. a. sein:

- ganztägige Betreuung der Jugendlichen
- ausreichendes fachpraktisches Unterrichtsangebot
- Integration von Fachtheorie in Fachpraxis
- Abbau von Defiziten in den allgemeinbildenden Fächern
- sozialpädagogische Betreuung
- stabile Lerngruppen und gleichbleibende Lehr-Bezugs-Personen.

3.2.3 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge außerhalb der Berufsschule

Die derzeit von der Bundesanstalt für Arbeit bzw. von einzelnen Ländern finanziell
unterstützten Förderungslehrgänge sind für eine Verbesserung der

Ausbildungsbedingungen lernbeeinträchtigter Jugendlicher von besonderer Bedeutung.

Aufgrund der Erfahrungen mit diesen Lehrgängen ist auch weiterhin ein entsprechendes Bildungsangebot zu gewährleisten. Die für die Schule unter 3.2.2 genannten Verbesserungsmöglichkeiten gelten auch hier.

4. Prüfung im Einzelfall

Anhand der im Verlauf einer Förderungsmaßnahme gewonnenen Erfahrungen bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob eine Behinderung vorliegt, die eine behindertengerechte Ausbildung erforderlich macht.

- Darunter sind entsprechend der [Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB vom 12. 9. 1978](#) für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche nach [§§ 44, 48 Berufsbildungsgesetz](#) bzw. [§§ 41, 42b Handwerksordnung](#) "Jugendliche mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderte) zu verstehen.
-